

---

## Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

### 1. Allgemeines

Gemäss § 29 Ziff. 1 StG sind die notwendigen Auslagen für die Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsstätte abziehbar. Gemäss § 1 der Verordnung über die Pauschalierung der besonderen Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit ist ein Abzug zugelassen, sofern es sich um eine beachtenswerte Entfernung handelt.

### 2. Zulässige Abzüge

#### 2.1. Öffentliche Verkehrsmittel

Bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn, Tram, Autobus) können für die Staats- und Gemeindesteuern die notwendigen tatsächlichen Abonnementskosten abgezogen werden. In der Regel sind nur die Kosten für ein Billett 2. Klasse abziehbar.

Dagegen können bei der direkten Bundessteuer die tatsächlich entstandenen Auslagen für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel abgezogen werden. Die nachgewiesenen Kosten für ein Billett 1. Klasse können bei der direkten Bundessteuer somit abgezogen werden.

#### 2.2. Fahrrad, Motorfahrrad

Bei Benützung eines Fahrrades, eines Motorfahrrades oder eines Kleinmotorrades (Hubraum bis 50 cm<sup>3</sup>, Kontrollschild mit gelbem Grund) können im Jahr bis zu **Fr. 700** abgezogen werden.

#### 2.3. Privatauto, Motorrad

Bei Benützung eines Privatautos oder eines Motorrades (Hubraum über 50 cm<sup>3</sup>) kann der Betrag abgezogen werden, den die Steuerpflichtigen bei Benützung des zur Verfügung stehenden öffentlichen Verkehrsmittels hätten auslegen müssen.

Die Kosten der Benützung von **privaten Motorfahrzeugen** können hingegen nur in **Ausnahmefällen** abgezogen werden. Dies vor allem dann, wenn der zeitliche Mehraufwand bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel gegenüber dem Privatfahrzeug nicht mehr als zumutbar erachtet wird (vgl. StP 29 Nr. 3).

Wird die Benützung eines Privatfahrzeuges geltend gemacht, muss die Distanz zwischen den jeweiligen Standorten des Fahrzeuges genau angegeben werden.

Für Motorräder (Hubraum über 50 cm<sup>3</sup>; Kontrollschild mit weissem Grund) ist ein Abzug von bis zu 40 Rp. pro Fahrkilometer zulässig.

Für Autos gelten, je nach jährlich gefahrener Kilometerzahl, folgende Ansätze.

bis	5 000 km	65 Rp.
5 001	- 10 000 km	60 Rp.
10 001	- 15 000 km	55 Rp.
über	15 000 km	45 Rp.

In diesen Ansätzen sind allfällige Parkgebühren bereits enthalten.

Berechnungsbeispiel:

Der/die Steuerpflichtige fährt mit dem Auto zur Arbeit. Die jährliche Kilometerleistung für den Arbeitsweg beträgt 6'000 km. Somit ergeben sich

bis	5 000 km	à 65 Rp.	Fr. 3 250
	5 001 - 10 000 km	à 60 Rp.	Fr. 600
Total	6 000 km		Fr. 3 850

Für die Hin- und Rückfahrt zwischen Wohn- und Arbeitsort über die Mittagspause können höchstens diejenigen Kosten abgezogen werden, die für die auswärtige Verpflegung abzugsfähig sind. Diesfalls kann der Abzug für auswärtige Verpflegung nicht nochmals beansprucht werden.

### 3. Fahrtkosten bei Wochenaufenthalt

Die zulässigen Fahrtkosten bei Wochenaufenthalt sind aufgeführt in der Steuerpraxis unter StP 29 Nr. 14.